

Ausfertigung



EINGEGANGEN
11. April 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Eschweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, geschieden,
wohnhaft [REDACTED]

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlungen vom [REDACTED] und [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]
als Richter

Staatsanwalt [REDACTED] am [REDACTED] und
Oberamtsanwalt [REDACTED] am [REDACTED]

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften: § 223 StGB

Gründe

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 45 Jahre alte Angeklagte ist strafrechtlich bereits mehrfach in Erscheinung getreten. Sein Bundeszentralregisterauszug weist 18 Eintragungen auf. Gegen ihn wurden dabei bereits sehr häufig Freiheitsstrafen verhängt wegen Diebstahlsdelikten, Sachbeschädigung, Betrug, sexuellem Missbrauch von Kindern, Urkundenfälschung und gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr. Es steht aufgrund einer Verurteilung aus Dezember 2015 wegen Betrugsdelikten unter laufender Bewährung (6 Monate).

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen: Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr geriet der Angeklagte mit dem Zeugen [REDACTED] in der verkehrsberuhigten Zone der [REDACTED] in Höhe [REDACTED] in Streit. Der Angeklagte fuhr mit überhöhter Geschwindigkeit. Als der Zeuge den Angeklagten zur Rede stellen wollte, klammerte sich der Angeklagte am Zeugen fest und schlug ihn mehrfach. Das Geschehen verlagerte sich in Richtung der offenstehenden Ladefläche des Wagens des Zeugen. Der Angeklagte warf den Zeugen auf die Ladefläche und schlug weiter auf ihn ein. Als die Lebensgefährtin des Zeugen [REDACTED], die Zeugin [REDACTED], dem Angeklagten zur Hilfe kommen wollte, verdrehte der Angeklagte ihr den Arm, um ihn Schmerzen zuzufügen und sie von einem Eingreifen abzuhalten.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist. Das Gericht stützt sich hierbei zum Tatkerngeschehen auf die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] und der Zeuginnen [REDACTED] und Gerwin, die das Geschehen, soweit sie es nach ihren Bekundungen miterlebt und wahrgenommen haben, so geschildert haben, wie es in den

getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat. Der Zeuge [REDACTED] hat dabei das gesamte oben geschilderte Geschehen mitbekommen, die Zeugin [REDACTED] ist erst hinzugetreten, als die Rangelei schon im Gang war, und die Zeugin [REDACTED] hat nur den anfänglichen Streit und schließlich die Rangelei im Ladebereich des Wagens wahrgenommen.

Die Zeugen haben ihre Aussagen ruhig und sachlich und ohne Belastungstendenz getätigt. Das Fehlen von Belastungstendenzen äußerte sich etwa bei den Aussagen der Zeuginnen, dass beide angaben, erst nach entstandenem Streit eigene Wahrnehmungen gemacht zu haben. Die Aussagen aller Zeugen waren geschlossen und enthielten keine Widersprüche. Das Gericht hat keinen Anlass gesehen – auch unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten – den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Die Aussagen waren glaubhaft, die Zeugen selber glaubwürdig. Es ist kein durchgreifender Anhaltspunkt erkennbar geworden, dass der Zeuge den Angeklagten wider besseres Wissen oder irrtümlich der Tat falsch bezichtigt haben könnte.

Das Gericht sieht die von den getroffenen Feststellungen abweichende Einlassung des Angeklagten unter zusammenfassender Würdigung mit den übrigen Beweisergebnissen als nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptung an. Das Gericht vermochte keine durchgreifenden Umstände festzustellen, die für die Richtigkeit seiner Einlassung sprechen. Insbesondere ist unverständlich, wieso die unbeteiligte und neutrale Zeugin Gerwin den Angeklagten zu Unrecht belasten sollte.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 StGB schuldig gemacht.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen: Es war der Strafrahmen des § 223 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – zugrundezulegen. Straferschwerend wirkte sich aus, dass der Angeklagte erheblich vorbestraft ist, wenn auch keine Vorstrafen wegen Körperverletzungsdelikten vorhanden sind. Strafmildernd wirkte sich aus, dass der Zeuge [REDACTED] keine Verletzungen davongetragen hat und der Angeklagte im Zuge der Rangelei selbst verletzt wurde. Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von einem Monat für tat- und schuldangemessen. Bei der Bemessung der Freiheitsstrafen hat das Gericht gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 StGB auch die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt, dies hier – wiederum zu Gunsten des Angeklagten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Angeklagten wegen der vorliegenden Verurteilung in anderer Sache möglicherweise ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung droht.

Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe war auch zur Einwirkung auf den Angeklagten im Sinne von § 47 Abs. 1 StGB unerlässlich. Nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 47 StGB soll die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen weitestgehend zurückgedrängt werden und nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten ist danach regelmäßig nur dann vorzunehmen, wenn sie sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweist. Derartige Umstände liegen jedoch bezüglich des Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts vor. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte verfügt über ausreichende soziale Bindungen. Gegen ihn wird zwar nicht erstmals eine Freiheitsstrafe verhängt, so dass noch nicht bereits vor diesem Hintergrund die Erwartung gerechtfertigt ist, dass sich der Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lassen und künftig nicht erneut straffällig werden wird. Doch ist dies seine erste Verurteilung wegen eines Körperverletzungsdeliktes und es ist insofern davon auszugehen, dass der Angeklagte nicht erneut straffällig werden wird.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Richter

Ausgefertigt

_____, Justizbeamter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

